

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Grundlage für die von der S&K Energietechnik GmbH übernommenen Aufträge ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B). Diese wird ergänzt durch die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Die VOB/B, sowie diese AGB stehen Ihnen im Downloadbereich zur Verfügung. Insgesamt werden die VOB/B sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen für sämtliche eventuelle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen und Ergänzungen dieses Vertrages. Die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.

II. Angebots-und Entwurfsunterlagen

Angebote sind für die S&K Energietechnik GmbH 6 Wochen verbindlich. Die Eigentums und Urheberrechte der S&K Energietechnik GmbH an von diesem erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen stehen ausschließlich der S&K Energietechnik GmbH zu. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung der S&K Energietechnik GmbH weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an die S&K Energietechnik GmbH zurückzugeben. Im Falle der Auftragserteilung darf der Auftraggeber diese Unterlagen behalten. Dem Auftraggeber obliegt es, die Erforderlichkeit öffentlich rechtlicher Genehmigungen für die von ihm bestellten Leistungen zu prüfen. Solche Genehmigungen sowie sonstigen Genehmigungen, sind von dem Auftraggeber zu beschaffen wenn nicht anders schriftlich vereinbart. Die S&K Energietechnik GmbH stellt dem Auftraggeber die hierzu notwendigen Unterlagen auf Anfordern zur Verfügung.

III. Preise

Die von der S&K Energietechnik GmbH angebotenen einzelnen Preise gelten nur im Rahmen des jeweiligen gesamten Angebotes. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen, werden Zuschläge berechnet wenn nicht schriftlich anders vereinbart. Im Falle der Verzögerung oder Unterbrechung der von der S&K Energietechnik GmbH auszuführenden Leistungen für einen Zeitraum von insgesamt mehr als drei Monaten ist der Auftraggeber berechtigt, das Auftragsverhältnis entweder zu kündigen oder eine Preisanpassung von der S&K Energietechnik GmbH ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die der S&K Energietechnik GmbH bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Eine Preisanpassung ist nach den besonderen Kosten der geforderten Leistung vorzunehmen. Die Rechte der S&K Energietechnik GmbH aus § 6 Ziffer 5 und 6 VOB/B bleiben unberührt.

Notdienstesätze, die nicht mit den Leistungen oder der Gewährleistung im Wartungsvertrag abgedeckt sind, werden für den Auftragnehmer gesondert, nach Aufmaß und Stundennachweis, abgerechnet.

IV. Zahlungen

1. Die Zahlungen sind bar zu leisten, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle der S&K Energietechnik GmbH in deutscher Wahrung
2. Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.
3. Akzefte oder Kundenwechsel werden nur erfullungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstande bekannt, die die Kreditwurdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelost, so werden samtliche offenstehende Forderungen sofort fallig.
5. § 16 Nummer 3 Abs. 2 VOB/B gilt nicht.
6. Lieferzeit und Montage:
 1. Sind Ausfuhrungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzuglich nach 1.Auftragsbestatigung zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gem. II Ziffer 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein umgehender Montagebeginn an der Baustelle gewahrleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung bei der S&K Energietechnik GmbH eingegangen ist.
 2. Wahrend der Ausfuhrung der Arbeiten ist fur die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt fur die ausfuhrenden Arbeitnehmer der S&K Energietechnik GmbH ein verschliebarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfugung zu stellen. Leistungen und Einrichtungsgegenstande gehen in die Obhut des Auftraggebers uber.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die S&K Energietechnik GmbH behalt sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Gegenstanden bis zum vollstandigen Ausgleich seiner Werklohnforderung vor. Bereits eingebaute Gegenstande darf die S&K Energietechnik GmbH bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine seitens des Auftraggebers demontieren. Spatestens durch die Demontage fallen diese Gegenstande wieder in das Eigentum der S&K Energietechnik GmbH. Fur diesen Fall gestattet der Auftraggeber die Demontage ausdrucklich. Zusatzlich ubernimmt er die hierdurch anfallenden Kosten. Ist eine Demontage solcher Gegenstande aus rechtlichen oder tatsachlichen Grunden nicht moglich, so ubertragt der Auftraggeber, soweit durch den Einbau solcher Gegenstande Forderungen gegenuber Dritten oder Miteigentum zu Gunsten der S&K Energietechnik GmbH entstanden sein sollte, diese Forderung oder das Miteigentumsrecht an den Gesamtgegenstand schon jetzt auf die S&K Energietechnik GmbH in Hohe der Forderung dieser, zzgl. 10 % Sicherheit.

VI. Abnahme und Gefahrubergang

1. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgultige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Das gleiche gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung. Schon vor Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber uber, wenn die Montage aus Grunden, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und die S&K Energietechnik GmbH die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers ubergeben hat. (Die ubrigen Regelungen in VII ergeben sich bereits aus § 7 VOB/B insbesondere in Verbindung mit § 6 Nr. 5 VOB/B sowie aus § 287 BGB).

VII. Haftung

1. Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er die S&K Energietechnik GmbH zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet die S&K Energietechnik GmbH nicht, sofern sie den Auftraggeber zuvor ausreichend belehrt hat.
2. Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet die S&K Energietechnik GmbH nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.
3. Die Haftung der S&K Energietechnik GmbH für Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, S&K Energietechnik GmbH, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.
4. Die Haftung der S&K Energietechnik GmbH wird der Höhe nach auf die Eintrittspflicht der Betriebshaftpflichtversicherung der S&K Energietechnik GmbH beschränkt. Soweit der Betriebshaftpflichtversicherer von der Leistung befreit sein sollte, tritt die S&K Energietechnik GmbH selbst ein.
5. Farbabweichungen geringen Ausmaßes gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß. Das gleiche gilt bei geringfügigen farblichen Abweichungen von zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterungen darstellen.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung der S&K Energietechnik GmbH, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist.

S&K Energietechnik GmbH
Christian Schenker
Vorberger Str. 17
03222 Lübbenau OT Kittlitz

(Stand: April 2020)